

Allgemeines Abwägungsergebnis der 1. Änderung der Verordnung über das Verbot von Prostitution in der Stadt Eisenach

Es sind 16 Stellungnahmen eingegangen, in denen ca. 60 Einwohner ihre Meinung äußerten. Weiterhin nahmen mehrere Personen Einsicht in die Verordnung, die keine schriftlichen Stellungnahmen hinterließen. Darüber hinaus haben sich 2 Unternehmen und ein Verbund beteiligt.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden mit dem gebotenen Ernst und der nötigen Konstruktivität behandelt.

Bei den Äußerungen handelt es sich überwiegend um Meinungen gegen die ausgewiesenen Straßenzüge, wobei aber die Wohnungsprostitution immer wieder mit Bordellbetrieb oder Straßenstrich gleichgesetzt wurde und der Unterschied zwischen den Einrichtungen den Bürgern nicht klar war oder ist. So wurden als häufigste Gegenargumente der Verruf des Gebietes, Kriminalität, Ängste vor Übergriffen und Gewalt, ungenügender Schutz von Kindern und Frauen und Preisverfall bei Mieten und Grundstücken genannt. Oft wurde von der Stadt gefordert, sich über den schlechten sozialen und baulichen Zustand der betroffenen Gebiete Gedanken zu machen und zu handeln. Der Zustand würde mit der Freigabe der Prostitution weiter negativ beeinflusst.

Eine Recherche durch Befragungen der zuständigen Ämter und Behörden von Städten mit vergleichbarer Größe hat ergeben, dass kein Zusammenhang besteht zwischen höherer Kriminalität, tätliche Übergriffe oder Gewalt, Preisverfall von Mieten und Grundstücken oder höhere Wegzugsraten und der Zulassung von Wohnungsprostitution. Es sind nicht mehr Anzeigen von Übergriffen o. ä. gestellt worden, als in Gebieten ohne Zulassung von Wohnungsprostitution.

Die Teilgebiete 1 und 2 wurden ausschließlich nach den Zulässigkeitskriterien ausgewählt; d. h. es sind nur solche in die engere Wahl gekommen, welche von der Charakteristik der baulichen Nutzung her einem „Mischgebiet mit überwiegend gewerblicher Prägung“ entsprechen. Das für Wohnungsprostitution auch Wohnungen vorhanden seien müssen, sagt der Name bereits.

Die Stadtverwaltung hat nach Auswertung der gesamten Stellungnahmen die entsprechenden Konsequenzen gezogen. Das ist zum einen die Reduzierung der ausgewiesenen Straßen. Folgende Straßen bzw. Straßenzüge werden abgekoppelt: Kupferhammer, Wilhelm-Rinkens- Straße, Oppenheimstraße und Herrenmühlenstraße.

Die Bahnhofstraße wird reduziert. Ausgenommen vom Verbot bleiben die Nr. 40 bis 58.

Zum Anderen wird aber die Aufklärung der Einwohner über die Unterschiede bzw. Definition der Einrichtungen forciert, damit die Mehrheit überzeugt wird, dass mit einer rechtskräftigen Verordnung die entscheidende Rechtsaufsicht und Kontrollfunktion erreicht wird, die den vorgenannten Bedenken eben entgegenwirken. So können die möglicherweise entstehenden bordellähnlichen Einrichtungen in der Stadt selbst schon im Keim erstickt bzw. bereits existierende verboten werden. Ein Bordell wäre nach der vorliegenden Verordnung nur in den entsprechenden Teilgebieten außerhalb der Stadt zulässig, da es zu den Gewerbebetrieben zählt. Im Vergleich dazu handelt es sich bei der erlaubten Wohnungsprostitution im Stadtgebiet nur um die gelegentliche Ausübung des Gewerbes neben dem Wohnen, ohne wesentliche Störwirkung, ohne Werbung, ohne Beteiligung von Dritten. Die Prostituierte muss ihren Wohnsitz über längere Zeit in der Wohnung haben und nur sie alleine kann dem Gewerbe nachgehen. Diese Art von Prostitution ist nur in Mischgebieten mit überwiegend gewerblicher Prägung und unter Wahrung des § 15 BauNVO zulässig. Die betroffenen Straßenzüge wurden unter diesem Aspekt nochmals genau geprüft.